

Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Asta Brants, Vorsitzende

Königsberger Straße 68
52078 Aachen
30. September 2011

Stellungnahme der Pfarrvertretung zum „Kirchengesetz über die Wahrnehmung des Superintendentenamtes im Hauptamt“

I.

Zu den grundlegenden Kennzeichen der Evangelischen Kirche im Rheinland gehört ihre presbyterial-synodale Ordnung mit Wahlämtern bis in die Kirchenleitung und die dadurch wenigen und flachen Hierarchieebenen. Daher ist die Pfarrvertretung der Meinung, daß eine Wahrnehmung des Superintendentenamtes im Hauptamt nicht wünschenswert ist.

Die Landessynode 2004 hat die Hauptamtlichkeit von Superintendentinnen und Superintendents aus guten Gründen abgelehnt. Die Landessynode 2006 hat mit dem Kirchengesetz über die Entlastungspfarrstellen für verbindliche Entlastungsmöglichkeiten gesorgt.

Bereits mit der Einführung des neuen Besoldungssystems durch die Landessynode 2011 hat sich eine zunehmende Hierarchisierung der Leitungsebenen unserer Kirche abgezeichnet, die nicht durch die Hauptamtlichkeit von Superintendentinnen und Superintendents verstärkt werden sollte.

Eine weitgehende Entlastung bis hin zur völligen Freistellung der Superintendentinnen und Superintendents von den Aufgaben ihres ursprünglichen Gemeinde- bzw. Funktionspfarramtes ist schon jetzt möglich. Dennoch bleiben sie durch Mitgliedschaft im Presbyterium in die Leitung der Gemeinde eingebunden.

Auch ermöglicht das Amt der Synodalassessorin bzw. des Synodalassessors die Übernahme von Vertretungen und schafft so Entlastung, allerdings nicht bezogen auf die Gemeinde, sondern auf das Superintendentenamt.

Mit der Ermöglichung der Hauptamtlichkeit müßten die bisherigen Entlastungspfarrstellen aufgehoben werden. Im Gegensatz zu den bisherigen Entlastungspfarrstellen wäre die zu errichtende kreiskirchliche „Pfarrstelle für die Wahrnehmung des Superintendentenamtes“ auf das Pfarrstellenkontingent des jeweiligen Kirchenkreises anzurechnen. Dies ginge zu Lasten der übrigen Pfarrstellen, was die Pfarrvertretung ablehnt.

II.

Sollte die Landessynode den Entwurf des „Kirchengesetzes über die Wahrnehmung des Superintendentenamtes im Hauptamt“ beschließen, äußert die Pfarrvertretung folgende Gedanken und bringt wichtige Ergänzungsvorschläge ein:

1) Artikel 1 „Änderung der Kirchenordnung“,
Änderungsvorschlag zu Art. 116 (7) bis (9) KO:

Die Regelungen für die Nachwahl bei vorzeitigem Ausscheiden von hauptamtlichen und nebenamtlichen Superintendentinnen und Superintendents sollten einheitlich sein. Eine Änderung des bisherigen Prinzips der Nachwahl nur für die laufende Amtsperiode ist durchaus sinnvoll, sollte dann aber auch für Superintendentinnen und Superintendents im Nebenamt gelten. Es gibt keinen Grund, hier unterschiedliche Regelungen zu schaffen.

2) Artikel 3, § 2: Besetzungsverfahren:

Das Besetzungsverfahren hat sich an dem üblichen Pfarrstellenbesetzungsverfahren zu orientieren. Daher ist es nicht ausreichend, wenn ein Nominierungsausschuß der Kreissynode Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl vorschlägt.

Diese sollten sich der Kreissynode wie bei jeder normalen Pfarrwahl auch vorstellen, das heißt auch eine Probepredigt halten und (statt der sonst üblichen Katechese) eine Sitzung leiten. Dieses Verfahren entspricht auch dem bei der Besetzung von Schulleiterstellen üblichen Vorgehen und ermöglicht den Mitgliedern der Kreissynode, sich vor der Wahl ein Bild über die Eignung der in Aussicht gefaßten Kandidatinnen und Kandidaten zu verschaffen.

Da die überwiegende Zahl der Pfarrstellen eines Kirchenkreises Gemeindepfarrstellen sind, hält die Pfarrvertretung eine mehrjährige Gemeindeerfahrung der Kandidatinnen und Kandidaten für unverzichtbar und bittet darum, dies als Voraussetzung festzuschreiben.

3) Artikel 3, § 7: Erstmalige Errichtung:

Die erstmalige Errichtung einer „Pfarrstelle zur Wahrnehmung des Superintendentenamtes im Hauptamt“ sollte nur nach Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode möglich sein. In den Erläuterungen wird darauf verwiesen, die in § 7 angestrebte Regelung diene der Rechtssicherheit der Amtsinhaberinnen und -inhaber. Diesem Aspekt würde noch mehr bei einer Einführung der Änderung nach Ende der Wahlperiode Rechnung getragen werden.

Als Pfarrvertretung sehen wir dabei aber vor allem die Rechtssicherheit der Kolleginnen und Kollegen eingeschränkt, die gegenwärtig eine Entlastungspfarrstelle bekleiden und bei einer jederzeit möglichen Errichtung der „Pfarrstelle zur Wahrnehmung des Superintendentenamtes im Hauptamt“ mit der Aufhebung ihrer Pfarrstelle zu rechnen hätten. Dies halten wir für eine nicht hinnehmbare Härte.

4) „Artikel 5“ muß „Artikel 4“ heißen.